jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/10 9ObA255/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1990

Norm

ArbVG §105 Abs1

Rechtssatz

Die Erklärung des Betriebsinhabers gegenüber dem Betriebsrat, er werde dem zu kündigenden Arbeitnehmer vorher noch eine einvernehmliche Auflösung vorschlagen, nimmt der Erklärung nicht den Charakter einer gehörigen Verständigung im Sinne des § 105 Abs 1 ArbVG, wenn damit eine aktuelle und ernst gemeinte Kündigungsabsicht zum Ausdruck gebracht wird. Der erforderliche zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen Vorverfahren und Kündigung geht durch den Hinweis auf den vor der Kündigung beabsichtigten Einigungsversuch nicht verloren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 255/90
  Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 255/90
  Veröff: SZ 63/172 = RdW 1991,118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051590

Dokumentnummer

JJR_19901010_OGH0002_009OBA00255_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at